

Ergänzende Bedingungen

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

Gültig ab 01. Januar 2012

Ergänzende Bedingungen zur NAV der WEMAG Netz GmbH (Verteilnetzbetreiber)

INHALTSVERZEICHNIS

GELTUNGSBEREICH	1
NETZANSCHLUSS	1
NETZANSCHLUSSKOSTEN (gemäß § 9 NAV)	1
BAUKOSTENZUSCHÜSSE (BKZ) (gemäß § 11 NAV)	2
INBETRIEBSETZUNG (gemäß § 14 NAV)	3
PLOMBENVERSCHLÜSSE (gemäß §§ 8, 13, 22 NAV)	3
UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG (gemäß § 24 NAV)	3
NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN (gemäß § 20 StromNZV)	4
ISOLIEREN VON FREILEITUNGEN	4
BESEITIGUNG VON STÖRUNGEN (gemäß §§ 13, 22 NAV)	4
VERGEBLICHE ANFAHRT	5
RECHNUNG, MAHNUNG (gemäß § 23 NAV)	5
ZAHLUNGSVEREINBARUNG UND SONSTIGES	5
INKRAFTTRETEN	5
ÄNDERUNGSVORBEHALT	5

GELTUNGSBEREICH

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006.

Technische Anschlussbedingungen

Für elektrische Anlagen, die an das Verteilernetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden, gelten die „Technischen Anschlussbedingungen“ entsprechend NAV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Technischen Anschlussbedingungen gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.wemag-netz.de einzusehen.

NETZANSCHLUSS

Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses nach § 6 NAV ist schriftlich unter Verwendung des von der WEMAG Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer auf Anfrage zugesandt und ist im Internet unter www.wemag-netz.de abrufbar.

Die WEMAG Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen wird.

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Dieser kann enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NAV)
- die Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

NETZANSCHLUSSKOSTEN (gemäß § 9 NAV)

Allgemeines

Der Anschlussnehmer zahlt der WEMAG Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet.

Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Werden Netzanschlussarbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt, und/oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend dem Mehraufwand.

Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück – auch bei parallel geführten Kabeln – werden einzeln berechnet.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses berechnet.

Für eine vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die WEMAG Netz GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung stellen.

Netzanschluss (100A/200A)

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteiler-anlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschluss-kastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Für die Abdichtung der Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung / Demontage der Verbindung zum / vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage / Demontage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

Mehraufwendungen

Bei Netzanschlüssen, für die ein anderes Grabenprofil als 0,3 x 0,7 m (Breite x Tiefe), ein größerer Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung als 3,5 m² notwendig ist und/oder weitere Arbeiten (z. B. Pressungen, Schutzrohr-Verlegungen, Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse etc.) erforderlich sind, sowie ab 100 m Anschlusslänge wird eine Individualkalkulation für die Aufwendungen berechnet.

Veränderung vorhandener Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

BAUKOSTENZUSCHÜSSE (BKZ) (gemäß § 11 NAV)

Soweit die allgemeine Anschlusspflicht der WEMAG Netz GmbH nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz besteht, werden Baukostenzuschüsse (BKZ) erhoben.

Der Anschlussnehmer zahlt der WEMAG Netz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilernetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird gemäß des § 11 der NAV für jeden Anschlussnehmer nach Einzelfallbetrachtung ermittelt und nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Verfahren der WEMAG Netz GmbH.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die WEMAG Netz GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch über Anlagenreserven verfügt. Hierbei ist es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung Baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.

INBETRIEBSETZUNG (gemäß § 14 NAV)

Die WEMAG Netz GmbH beauftragt einen Dienstleister für die Inbetriebsetzung. Der beauftragte Dienstleister schließt die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb.

Der Antrag auf Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage nach § 14 NAV ist schriftlich unter Verwendung des von der WEMAG Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer auf Anfrage zugesandt und ist im Internet unter www.wemag-netz.de abrufbar.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten.

Sind Arbeiten auf Wunsch des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenaufschläge berechnet.

Für Eilmontagen, die auf Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen sind, werden die aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Auswechselns von Messgeräten anfallen, werden nicht berechnet.

Für eine vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die WEMAG Netz GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung stellen.

PLOMBENVERSCHLÜSSE (gemäß §§ 8, 13, 22 NAV)

Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer oder von Dritten geöffnet, berechnet die WEMAG Netz GmbH die entstehenden Kosten.

UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG

(gemäß § 24 NAV)

Die WEMAG Netz GmbH nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

Für derartige Arbeiten wird von der WEMAG Netz GmbH ein Dienstleister beauftragt, der mit dem betreffenden Anschlussnehmer / Anschlussnutzer einen Termin vereinbart.

Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Erfolgt die Wiedereinschaltung der elektrischen Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden Überstundenaufschläge und die Kosten für Mehraufwand berechnet.

Für eine vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die WEMAG Netz GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung stellen.

NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN (gemäß § 20 StromNZV)

Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat den Antrag zur Nachprüfung beim Messstellenbetreiber zu stellen bzw. diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Nachprüfungen von Messgeräten für Elektrizität werden von staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt. Die Nachprüfung umfasst in jedem Fall die äußere Beschaffenheitsprüfung sowie die anschließende messtechnische Prüfung.

Der Preis enthält die Aufwendungen für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie die Koordination der Nachprüfung. Die individuell anfallenden Kosten des Prüfamtes / Eichamtes werden separat in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

Die Kosten für die Nachprüfung fallen der WEMAG Netz GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsgrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer.

Für eine vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die WEMAG Netz GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung stellen.

ISOLIEREN VON FREILEITUNGEN

Für das Isolieren von Freileitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers fallen Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV an.

Für eine vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die WEMAG Netz GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung stellen.

BESEITIGUNG VON STÖRUNGEN (gemäß §§ 13, 22 NAV)

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der WEMAG Netz GmbH, ist der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verantwortlich. Ist eine Veränderung oder Erweiterung der Anschlusssicherung notwendig, gelten die Bestimmungen zu den Netzanschlusskosten.

Wird der von der WEMAG Netz GmbH beauftragte Dienstleister für Störungsbeseitigungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer bereits aufgefordert war und noch keinen Auftrag an einen eingetragenen Elektro-Installateur erteilt hat, dann berechnet die WEMAG Netz GmbH dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die entstehenden Kosten.

Für eine vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die WEMAG Netz GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung stellen.

VERGEBLICHE ANFAHRT

Für den Fall, dass der von der WEMAG Netz GmbH beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nicht angetroffen wird, kann die WEMAG Netz GmbH für die zusätzlichen Anfahrten dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche Anfahrt berechnen.

RECHNUNG, MAHNUNG (gemäß § 23 NAV)

Sofern nicht anders auf der Rechnung ausgewiesen, sind für alle Leistungen (außer für die Unterberechnung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung) die benannten Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei größeren Objekten kann die WEMAG Netz GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Gleichzeitig ist die WEMAG Netz GmbH berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers kann die WEMAG Netz GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal mit einem Betrag, der für diesen Vorgang entstehenden Durchschnittskosten, berechnen.

ZAHLUNGSVEREINBARUNG UND SONSTIGES

Besondere Zahlungsvereinbarungen, wie z. B. Zahlungsaufschub, werden von der WEMAG Netz GmbH nur in Ausnahmefällen getroffen. Zur Abdeckung der Kosten werden Bearbeitungskosten berechnet.

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer weiterberechnet.

INKRAFTTRETEN

Die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ treten mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

ÄNDERUNGSVORBEHALT

Die WEMAG Netz GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Schwerin, den 01.01.2012

WEMAG Netz GmbH